

Satzung der Einwohnergemeinschaft Offenburg-Hildboltsweier

§ 1 **Name, Sitz**

Die Vereinigung führt den Namen:

Einwohnergemeinschaft Offenburg-Hildboltsweier e.V.

Sie ist beim Amtsgericht Freiburg unter VR 470191 im Vereinsregister eingetragen.

Sie hat Sitz und Geschäftsstelle in Hildboltsweier.

§ 2 **Geschäftsbereich - Tätigkeitsgebiet - Geschäftsjahr**

Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsarbeit wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitgliedern für deren Aufwendungen Ersatz zu leisten ist.

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 3 **Zweck und Ziel**

Die Gemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgern, der überparteilich und überkonfessionell erfolgt.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind begünstigt werden.

Die Gemeinschaft verfolgt folgende Zwecke:

1. Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Bereich Hildboltsweier

Durch die Altenhilfe sollen Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, verhütet, überwunden oder gemildert werden. Die Betreuung der älteren Mitglieder durch Vereinsmitglieder soll insbesondere im Wege der Nachsorge bei Krankheitsfällen erfolgen. Den älteren Menschen soll die Möglichkeit gegeben werden, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen.

2. Förderung des Umweltschutzes

Er soll durch Maßnahmen gefördert werden, die dem Schutz des Lebensraumes der Menschen in Hildboltsweier dienen. Die Gemeinschaft hat es sich hier zur Aufgabe gemacht, Hildboltsweier von den schädlichen Einflüssen der Technik, des Verkehrs sowie der Besiedlung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu bewahren.

3. Förderung des Landschaftsschutzes

Hierunter fällt insbesondere der Naturschutz und die Landschaftspflege in

Hildboltsweier.

4. Förderung von Kunst, Kultur, des Denkmalschutzes und des Heimatgedankens

Die Einwohnergemeinschaft macht es sich außerdem zur Aufgabe, kulturelle Veranstaltungen in Hildboltsweier zu veranstalten. Außerdem soll die Pflege, Erhaltung und Wiederherstellung von kulturell und historisch bedeutsamen Denkmälern gefördert werden.

Auch soll die alemannische Mundart und Sprache gepflegt und gefördert werden.

Generalklausel

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (nach Art. 3, Abs. 3 GG).

Ein Mitglied der Einwohnergemeinschaft kann vom Verein durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn

- das Verhalten des Vereinsmitglieds sich gegen die oben genannten Grundsätze richtet;
- das Verhalten des Vereinsmitglieds den Verein schädigt;
- das Verhalten des Vereinsmitglieds grob gegen die Vereinssatzung verstößt;
- das Verhalten des Vereinsmitglieds die Vereinsinteressen schädigt.

Des Weiteren gibt es konkrete Ausschlussstatbestände:

- das Vereinsmitglied kommt der Beitragspflicht trotz wiederholter Abmahnung nicht nach;
- das Vereinsmitglied beleidigt ein oder mehrere Mitglieder der Vereinsorgane;
- das Vereinsmitglied nimmt Vereinseinrichtungen missbräuchlich in Anspruch.

Das betroffene Mitglied hat auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör vor dem Gesamtvorstand. Die Stellungnahme kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Hat der Vorstand den Ausschluss beschlossen, wird dem Mitglied der Ausschluss mitgeteilt (§ 130 Abs. 1 BGB).

Veranstaltungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den oben genannten Grundsätzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind in den Räumen und unter dem Namen der Einwohnergemeinschaft verboten (nach Art. 9 Abs. 2 GG).

Veranstaltungen, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Teilnehmenden darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind in den Räumen und unter dem Namen der Einwohnergemeinschaft verboten (nach Art. 21 Abs. 2 GG).

Über die Frage der Zulässigkeit von Veranstaltungen entscheidet nach diesen

Grundsätzen der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 *Mitgliedschaft*

1. Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Bei Mitgliedschaft eines Ehegatten ist in der Regel auch der Ehepartner gleichberechtigtes Mitglied. Das Gleiche gilt auch für eheähnliche Partnerschaften.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss.
4. Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer die Interessen der Gemeinschaft in grober Weise verletzt und das Ansehen derselben schädigt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Aussprache vor dem Gesamtvorstand zu geben.
6. Mitglieder und Förderer, die sich besondere Verdienste um die Einwohnergemeinschaft erworben haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes und mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Gleiche gilt für die Verleihung der Ehrennadel der Gemeinschaft.

§ 5 *Mitgliedsbeitrag*

Für alle Mitglieder - außer Ehrenmitgliedern - wird ein Beitrag erhoben.

Bei Ehepaaren oder eheähnlichen Verhältnissen ist nur ein Mitglied Beitragspflichtig.

§ 6 *Organe der Gemeinschaft*

- Organe der Gemeinschaft sind:
1. Mitgliederversammlung
 2. Geschäftsführender Vorstand
 3. Gesamtvorstand

§ 7 *Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung*

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Gesamtvorstand einberufen.
2. In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen.
3. Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung durch elektronische Medien ist schriftlich im vorstehenden Sinne.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Satzungsänderungen,
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,

- Entlastung des Gesamtvorstandes.
- 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangt.
- 6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 4 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 7. Für die Beschlußfassung gilt einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit. Zweckänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 8 *Geschäftsführender Vorstand*

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gemeinschaft.
3. Jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat das Recht, die Einwohnergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
4. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB wird die Vertretungsmacht insoweit beschränkt, dass für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert über 3000,00 EUR die gemeinschaftliche Vertretung von zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist.

§ 9 *Gesamtvorstand*

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen.
3. Er ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat für die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen und in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen.
5. Vereinsinterne Aufgaben können vom Vorsitzenden an einzelne Mitglieder delegiert werden.
6. Der Gesamtvorstand beschließt nach erfolgter Neuwahl eine Geschäftsordnung, die für alle Vorstandsmitglieder bindend ist.
7. Personalunionen sind zulässig. Die Aufgabenverteilung des erweiterten Vorstandes regelt der Gesamtvorstand.

§ 10 *Wahlen*

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit der einfachen Mehrheit von der ordentlichen Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach einem von der Mehrheit der Wahlversammlung bestimmten Modus. Der Gesamtvorstand kann in einer Vorstandssitzung bis zu zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dazuwählen.

Prinzipiell ist eine Briefwahl möglich. Die Modalitäten hierzu werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 11 *Schriftführung*

Der Schriftführer fertigt über Vorstandssitzungen und Versammlungen eine Niederschrift an.

§ 12 *Vereinsvermögen und Kassengeschäfte*

1. Alle ein- und auszahlenden Beträge sind schriftlich durch die Kassier nachzuweisen.
2. Eingehende Gelder sind auf ein Konto einzuzahlen.
3. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten jeweils einzeln die Bankvollmacht.
4. Finanzielle Verpflichtungen, die über das Barvermögen der Gemeinschaft hinausgehen, erfordern die Zustimmung einer Mitgliederversammlung.

§ 13 *Datenschutzklausel*

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, die in der Beitrittserklärung angegeben werden, im Verein verarbeitet:
 - Name und Vorname des Mitgliedes (bei einer Einzelmitgliedschaft) und zusätzlich Name und Vorname des Lebenspartners oder Lebenspartnerin (bei einer Familienmitgliedschaft)
 - Anschrift
 - Telefon und E-Mail-Adresse (soweit vorhanden)
 - Geburts- und Hochzeitsdaten (als freiwillige Angabe, zur Ermittlung von Jubiläen, um Glückwünsche des Vereins überbringen zu können)
 - Bankverbindung (zum Einzug der Mitgliedsbeiträge)
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, be-

kannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 *Auflösung*

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das

Vermögen des Vereins an das „Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Offen-
burg“. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder
kirchliche Zwecke zu verwenden. Eine Auflösung ist nur mit Zustimmung von
2/3 der erschienenen Mitglieder möglich.

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Offenburg, den 16. November 2018